

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO):

(örtliche Bauvorschriften)

2.1 DACHFORM (§ 111 Abs.1 Nr. 1 und 2 LBO):

siehe Einschrieb im Plan

2.2 DACHNEIGUNG (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):

30° - 35° für Hauptgebäude

0° - 10° für Garagen und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO

siehe auch Einschrieb b im Plan

Aufbauten auf Satteldächer mit weniger als 40° Neigung sind nicht zulässig.

2.3 GEBÄUDEHÖHEN (§ 111 LBO Abs.1 Nr.8)

bei eingeschossiger Bebauung max. 3,70 m

bei zweigeschossiger Bebauung max. 5,80 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe am Schnitt zwischen Außenwand und Dachfläche, ausgenommen Gebäuderücksprünge.

2.4 EINFRIEDIGUNGEN (§ 14 und § 111 Abs.1 Nr.6 LBO):

Einfriedigungen gegenüber den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu einer Höhe von höchstens 80 cm über Straßenachse zulässig.

2.5 ZUFAHRTEN zu Stellplätzen und Garagen sind nicht mit Asphaltbelägen, sondern mit Pflaster- oder Rasensteinen herzustellen. (§111 Abs.1 Nr.6 LBO).

2.6 ANTENNEN für Rundfunk und Fernsehen (§ 111 LBO Abs.1 Nr.3)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

2.7 BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN (§§ 15 + 111 LBO (1) 1+6 LBO)

Höhenunterschiede zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken hergestellt.

Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1,0 m zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken an der Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Herstellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich zwischen der Höhe der öffentlichen Fläche und der Geländehöhe abzüglich 1 m durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.

